

Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2023/2429

Allgemeine Vermarktungsnorm (AVN)

Zu beachten ist:

- Mindestqualität
- Angabe des Packers/ Absenders⁽¹⁾
- Angabe des Ursprungslandes

Gilt für fast alle Produkte⁽²⁾ die keiner speziellen Vermarktungsnorm (siehe SVN) unterliegen, z.B. für:

Dicke Bohnen, Grünkohl, Guaven, Karambolas, Küchenkräuter (gilt für Schnittkräuter und Topfkräuter, die erkennbar als Lebensmittelangeboten werden), Kulturpilze (außer Kulturechampignons), Kumquats, Lauchzwiebeln/Schloten, Litschis, Passionsfrüchte, Papayas, Physalis, Pitahayas, Radicchio, Salate in Töpfen oder mit Wurzelballen, Speisekürbisse, Süßkartoffeln, Topinambur, Zuckermais

Für nachfolgend aufgelistete Produkte kann die betreffende UNECE-Norm angewendet werden. Wird diese eingehalten, gilt damit auch die Allgemeine Vermarktungsnorm als erfüllt:

Gültige UNECE-Normen

Zu beachten ist:

Kennzeichnung wie bei SVN ist vollständig einzuhalten!

UNECE-Normen für Gemüse:

Artischocken, Auberginen, Blumenkohl, Brokkoli, Chicorée, Chinakohl, Erbsen, Feldsalat, Fenchel, Grüne Bohnen, Gurken, Knoblauch, Knollensellerie, Kohlrabi, Kohlrübe, Kopfkohl (Weißkohl, Rotkohl, Wirsing), Kulturechampignons, Lauch/ Porree, Meerrettich, Möhren/Karotten, Pak Choi, Petersilienwurzeln, Pastinaken, Radieschen, Rettiche, Rhabarber, Rosenkohl, Rote Bete, Rucola, Schalotten, scharfe Paprika, Schwarzwurzeln, Spargel, Speiserüben, Spinat, Staudensellerie, Stielmangold, Zucchini, Zwiebeln

UNECE-Normen für Obst :

Ananas, Aprikosen, Avocados, Brombeeren, Cherimoyas (Annonen), Cranberries, Esskastanien, Feigen (frisch), Granatäpfel, Haselnüsse, (Kultur-) Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kakis, Kirschen, Mangos, Melonen, Pflaumen/Zwetschgen, Quitten, Stachelbeeren, Walnüsse, Wassermelonen

Spezielle Vermarktungsnormen (SVN)

Zu beachten ist:

- Einteilung und Angabe der Qualität in Klassen
- Einteilung nach Mindestsortiervorgaben und ggf. Angabe der Sortierung
- Angabe des Packers/ Absenders⁽¹⁾
- Angabe des Ursprungslandes
- Weitere produktspezifische Angaben

Die Anwendung der jeweiligen EU-Norm ist verpflichtend für folgende Produkte:

Obst: Äpfel ^a, Birnen ^a, Erdbeeren, Kiwis, Nektarinen ^b, Pfirsiche ^b, Tafeltrauben ^a, Zitrusfrüchte ^c

Gemüse: Gemüsepaprika, Salate, Tomaten

^a Angabe der Sorte notwendig

^b Angabe der Fleischfarbe (weiß/gelb) notwendig

^c Angabe der Nacherntebehandlung und bei Orangen und Mandarinen Angabe einer Sorte notwendig, Angabe der Fleischfarbe bei Grapefruits und Pomeles

(1) Name und vollständige Anschrift

(2) Einige Produkte unterliegen nicht der Vermarktungsnorm z.B.: Datteln, Erdnüsse, Ingwer, Kokosnüsse, Oliven, Speisekartoffeln (Kochtyp angeben). Weitere Informationen unter www.ble.de

- Die Kennzeichnung des Ursprungs ist verpflichtend für Bananen, küchen-/ verzehrfertige Produkte, Nüsse ohne Schale, getrocknete Früchte, Wildpilze, Mischungen tropischer Nüsse und anderer Schalenfrüchte. Informationen zu weiteren Produkten unter: www.ble.de
- Bei Obst und Gemüse kann auf die Auszeichnung nach Klassen und Sorten sowie auf die Sortierung bei der Abgabe an den Endverbraucher verzichtet werden, wenn sie mit der Bezeichnung „zur Verarbeitung bestimmt“ versehen werden. Die Allgemeine Vermarktungsnorm ist jedoch einzuhalten.